



An den Grossen Rat

19.1837.01

PD/P191837

Basel, 18. Dezember 2019

Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2019

Ratschlag betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt Basel und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze

Inhalt

1. Begehren	3
2. Rechtsgrundlagen	3
2.1 Kantonsverfassung	3
2.2 Wahlgesetz.....	3
3. Berechnungsmethode	3
4. Berechnungsgrundlage	4
5. Sitzverteilung für die Wahl des Grossen Rates vom 25. Oktober 2020	5
6. Stellungnahme des Justiz- und Sicherheitsdepartements	5
7. Antrag	5

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, für die Gesamterneuerungswahlen in den Grossen Rat vom 25. Oktober 2020 die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt Basel und der den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze festzulegen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Kantonsverfassung

Nach § 45 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Kantonsverfassung, KV; SG 111.100) mit der Überschrift „Wahlkreise“ ist die Stadt Basel für die Wahl des Grossen Rates in drei Wahlkreise eingeteilt. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bilden je einen Wahlkreis. In § 46 Abs. 1 KV („Wahlverfahren“) wird geregelt, dass der Grosse Rat nach dem Proporzwahlverfahren gewählt wird. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz.

2.2 Wahlgesetz

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz; SG 132.100) enthält im Abschnitt über die Wahl des Grossen Rates unter der Überschrift „Wahlkreise“ in § 42, *Einteilung*, folgende Regelungen:

¹ Für die Wahl ist der Kanton in folgende Wahlkreise aufgeteilt: Grossbasel-Ost, Grossbasel-West, Kleinbasel, Riehen und Bettingen.

² Die Grenze zwischen Grossbasel-Ost und Grossbasel-West verläuft auf einer Linie, welche von der Kantonsgrenze bei Binningen dem Birsig bis zur Heuwaage folgt und von da durch den Steinengraben über den Holbeinplatz und durch den Leonhardsgraben, den Petersgraben und durch den obersten Teil des St. Johanns-Rheinwegs zum Rhein geht, wobei die Mitte der genannten Strassen und Plätze die Grenze bildet.

³ **Die Wahl erfolgt in den einzelnen Wahlkreisen nach dem Verhältnis deren Bevölkerung. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung wird durch Grossratsbeschluss die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Sitze festgelegt.**

⁴ **Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.**

3. Berechnungsmethode

Das kantonale Recht enthält über die obigen Vorschriften hinaus keine weiteren Vorgaben bezüglich Berechnungsmethode für die Sitzverteilung auf die Wahlkreise. Bei der Sitzverteilung für die Gesamterneuerungswahlen 2012 und 2016 hat sich der Grosse Rat deshalb für die analoge Anwendung des Verfahrens für die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone entschieden. Die Sitze des Nationalrates werden gemäss Art. 149 Abs. 4 Bundesverfassung ebenfalls „nach der Bevölkerungszahl“ auf die Kantone aufgeteilt. Detaillierte Regelungen dazu finden sich in Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.11). Im Sinne der Rechtssicherheit und der Konstanz sollen diese Regelungen im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2020 wiederum analog zur Anwendung gelangen. Das Verfahren gestaltet sich danach wie folgt:

Vorwegverteilung:

Die Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt (194'766 Personen) wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl (1'948). Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz (Bettingen) und scheidet für die weitere Verteilung aus.

Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise (193'597) wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze (99) geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl (1'956). Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz und scheidet für die weitere Verteilung aus. Da dies für keinen Wahlkreis der Fall ist, ist hiermit die Vorwegverteilung beendet.

Hauptverteilung:

Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die zweite Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

Restverteilung:

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheidet sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

4. Berechnungsgrundlage

Seit 2010 erhebt der Bund gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007 (Volkszählungsgesetz, SR 431.112) jährlich Daten über die Bevölkerungsstruktur in der Schweiz. Seither muss der Grosse Rat die Zahl der den Wahlkreisen zustehenden Parlamentssitze nach Massgabe der aktuellen Bevölkerungszahlen für jede Gesamterneuerungswahl neu festlegen.

Bei der Sitzverteilung für die Gesamterneuerungswahlen 2012 und 2016 wurde die Verteilung nach Massgabe der **ständigen Wohnbevölkerung** vorgenommen (Art. 7 BPR analog).

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat dem kantonalen Statistischen Amt die definitiven Daten per 31. Dezember 2018 im September 2019 zugestellt. Danach umfasst die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt 194'766 Personen. Diese verteilt sich gemäss Datenlieferung des BFS wie folgt auf die einzelnen Wahlkreise:

Wahlkreis	Ständige Wohnbevölkerung
Grossbasel-Ost	53'044
Grossbasel-West	66'669
Kleinbasel	52'545
Riehen	21'339
Bettingen	1'169
Kanton Basel-Stadt	194'766

5. Sitzverteilung für die Wahl des Grossen Rates vom 25. Oktober 2020

Für die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates vom 25. Oktober 2020 ergibt sich aus diesen Ausführungen die folgende, gegenüber den Gesamterneuerungswahlen 2016 unveränderte Sitzverteilung:

Wahlkreis	Sitze
Grossbasel-Ost	27
Grossbasel-West	34
Kleinbasel	27
Riehen	11
Bettingen	1
Kanton Basel-Stadt	100

Grosser Rat 2020: Sitzverteilung auf die Wahlkreise auf Basis der Ergebnisse der eidg. Volkszählung 2018 (Stichtag 31.12.)								
Wahlkreis	Einwohner (ständige Wohnbevölkerung)	Sitze Vorwegverteilung 1	Sitze Vorwegverteilung 2	Sitze Hauptverteilung	Restzahl	Rang	Sitze Restverteilung	Sitze Total
Grossbasel Ost	53'044	0	0	27	232	3	0	27
Grossbasel West	66'669	0	0	34	165	4	0	34
Kleinbasel	52'545	0	0	26	1689	2	1	27
Riehen	21'339	0	0	10	1779	1	1	11
Bettingen	1'169	1	0	0	0	5	0	1
Basel-Stadt	194'766	1	0	97			2	100
Verteilzahl		1948	1956					

Quelle: Statistisches Amt Kanton Basel-Stadt (November 2019)

6. Stellungnahme des Justiz- und Sicherheitsdepartements

Die Formalitäten für die Aufnahme des vorliegend unterbreiteten Grossratsbeschlusses betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt Basel und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze in die Gesetzessammlung wurden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geprüft.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

05. Dez. 2019

LexWork ID 5043

Grossratsbeschluss betreffend Zahl der den Wahlkreisen der Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehende Sitze

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

gestützt auf § 80 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾ und § 42 Abs. 3 und 4 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994²⁾ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ In den einzelnen Wahlkreisen der Stadt Basel und in den Gemeinden Bettingen und Riehen werden die Mitglieder des Grossen Rats nach folgender Aufteilung gewählt:

Wahlkreis	Wohnbevölkerung	Anzahl Sitze
Grossbasel-Ost	53'044	27
Grossbasel-West	66'669	34
Kleinbasel	52'545	27
Riehen	21'339	11
Bettingen	1'169	1
Total Kanton	194'766	100

Ziff. 2

¹ Diese Sitzverteilung findet für die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats vom 25. Oktober 2020 Anwendung. Auf diesen Zeitpunkt wird der Grossratsbeschluss betreffend die Sitzverteilung des Grossen Rats auf die Wahlkreise der Stadt und die Landgemeinden vom 3. Februar 2016 aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



¹⁾ SG 111.100

²⁾ SG 132.100